



Beschluss Nr. PLA 22/09/12 vom 30.10.2012

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dadurch werden sich in Zukunft insbesondere die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher: Während in Süd- und Westdeutschland die Atommeiler vom Netz gehen, wird vor allem in Norddeutschland die Windenergienutzung stark ausgebaut. Da die großen, viel Energie verbrauchenden Unternehmen weiterhin in großer Zahl in Süddeutschland zu finden sind, muss verstärkt Strom vom Norden in den Süden transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschieht dies 2012. § 12b des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig aber erst zum 3. Juni 2012 (...) einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur
3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber
4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
- 6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur**

Nach der Genehmigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Das gesamte Verfahren wird mindestens alle drei Jahre wiederholt.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sondern die Bundesnetzagentur bestimmt im Rahmen der Bundesfachplanung die Trassenkorridore.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist von folgenden Projekten/Maßnahmen (ggf.) betroffen:

- ggf.: DC-Neubau im Korridor C: Maßnahme Nr. 07, HGÜ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung)-Neubau zwischen Kaltenkirchen (SH) und Grafenrheinfeld (BY)
- ggf.: DC-Neubau im Korridor D: Maßnahme Nr. 09, HGÜ-Neubau zwischen Lauchstädt (SA) und Meitingen (BY)
- Trassenoptimierung (P 37): Maßnahme Nr. 25, Umbeseilung der bestehenden 380kV-Leitung zwischen Vieselbach (TH) und Mecklar (HE), Anpassung der betroffenen Schaltfelder und Schaltanlagen
- Trassenoptimierung (P 38): Maßnahme Nr. 27, Neubau der bestehenden 380kV-Leitung mit zwei Stromkreisen auf bestehender Trasse zwischen Pulgar (SN) und Vieselbach (TH), Anpassung der betroffenen Schaltfelder und Schaltanlagen
- Trassenneubau im 380 kV-Netz (P 44): Maßnahme Nr. 28, 380 kV-Neubau mit zwei Stromkreisen zwischen Altenfeld (TH) und Grafenrheinfeld (BY), inklusive Erweiterung der Schaltanlagen

Im Rahmen der Konsultation zum 2. NEP-Entwurf hat der Planungsausschuss der RPG diesen Entwurf auf der Grundlage der zugehörigen Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

- 1) **Die Ausführungen unter Punkt 2.2 B zur verbrauchsnahe Erzeugung sind zu vertiefen und argumentativ zu untersetzen.**
- 2) **Der Duktus der Planunterlagen sollte diskriminierungsfrei gehalten sein.**
- 3) **Das Projekt P 44 sollte gestrichen und durch zwei andere Maßnahmen substituiert werden:**
 - a. **Die im Startnetz im Abschnitt Altenfeld – Redwitz mit zwei Systemen vorgesehene 380kV-Südwestkuppelleitung sollte von vornherein auf vier Systeme ausgelegt werden.**
 - b. **Die im Startnetz vorgesehene Verstärkung der bestehenden Leitung Redwitz – Oberhaid – Grafenrheinfeld als südlichster Abschnitt der 380kV-Südwestkuppelleitung sollte von zwei auf vier Systeme erhöht werden.**
- 3) **Der Kriterienkatalog auf Seite 89ff der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollte um bestimmte Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erweitert werden.**
- 4) **Der Kriterienkatalog auf Seite 89ff der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollte beim Schutzgut Landschaft um das Kriterium Wald ergänzt werden.**
- 5) **Alle bereits planfestgestellten Vorhaben wie z.B. Stromleitungen, Verkehrsprojekte, etc. sollten in den Karten der Steckbriefe dargestellt und unter Punkt 1.4 der Steckbriefe (Bündelungsoptionen) mit betrachtet werden.**

Hinweis: Die Unterlagen könnten noch deutlich nutzerfreundlicher gestaltet werden, indem in allen Kapiteln die Passagen, die im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten geändert wurden, in irgendeiner Form markiert würden. Dies würde es den Nutzern ersparen, beide Entwürfe nebeneinander zu legen und die Texte zu vergleichen. Eben-

so wäre es wünschenswert, wenn im 1. Entwurf zum NEP 2013 deutlich sichtbar gemacht würde, wo die Unterschiede zum NEP 2012 liegen.

Begründung:

Zu 1) Die Ausführungen in Kapitel 2.2 zur Option der verbrauchsnahe Erzeugung sind zu knapp gehalten. In der bisherigen Form stellen sie nur Behauptungen dar, die so weder ausgewogen sind noch leicht nachvollzogen werden können. Schließlich gibt es bereits mehrere energie-autarke Kommunen in Deutschland und mehrere Bundesländer, die angekündigt haben, energie-autark werden zu wollen.

Zu 2) In Kapitel 7 beispielsweise findet sich auf Seite 176 im dritten Satz die Aussage: „Privatpersonen ...wenden sich oft mit gesundheits- und naturschutzgetriebener Argumentation gegen konkrete Trassenverläufe.“ Dieser Satz ist nicht neutral formuliert, sondern setzt Argumente, die sich mit gesundheitlichen Aspekten oder mit dem Naturschutz befassen, herab.

Zu 3) Das Projekt P 44 würde einen Neubau einer Hochspannungsleitung in einer neuen Trasse bedeuten. Bündelungsoptionen mit anderen Bandinfrastrukturen bestehen kaum. Nach dem NOVA-Prinzip (Netzo-optimierung, -verstärkung und -ausbau) ist dies die letzte Option, die nur dann ergriffen werden sollte, wenn keine Möglichkeit besteht, bestehende Leitungen zu optimieren oder zu verstärken.

In diesem Falle gibt es aber die Möglichkeit, die 380kV-Südwestkuppelleitung auf vier Systeme auszulegen. Im Raumordnungsverfahren zum 3. Leitungs-Abschnitt von Altenfeld bis zur Landesgrenze war sogar bereits eine viersystemige Leitung Gegenstand der Betrachtungen. Der Freistaat Thüringen hat mit dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bereits eine raumverträgliche Lösung zum Stromtransport von Nord nach Süd für 4 Systeme gefunden.

Im weiteren Verlauf müsste die bestehende Leitung Redwitz – Oberhaid – Grafenrheinfeld von einer 2systemigen 220kV-Leitung auf eine 4systemige 380kV-Leitung verstärkt werden. Gegenüber dem Neubau einer Trasse zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld stellt dies tatsächlich den kleineren Eingriff dar.

Zu 4) Konflikte zwischen dem Netzausbau und unterschiedlichen Vorranggebieten lassen sich bereits auf der Ebene der SUP erkennen und sollten deswegen auch dargestellt werden. In Thüringen trifft dies für folgende Typen von Vorranggebieten zu:

- Vorranggebiete Freiraumsicherung unter den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“
- Vorranggebiete Waldmehrung unter dem Schutzgut „Landschaft“ (siehe auch Punkt 4 dieser Stellungnahme)
- Vorranggebiete „Großflächige Industrieansiedlungen“ unter dem Schutzgut „Mensch“
- Vorranggebiete „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ unter dem Schutzgut „Mensch“

Hinzu kommen als Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit:

- Vorranggebiete Windenergie
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Würden beispielsweise bei der Maßnahme Nr. 25 (Vieselbach – Eisenach – Mecklar) die genannten Vorranggebiete berücksichtigt, so würde deutlich ersichtlich, dass im Untersuchungsraum im Erfurter Norden ein Riegel besteht: Dort reihen sich insgesamt 11 Vorranggebiete Rohstoffsicherung sowie ein Vorranggebiet Windenergie aneinander und bilden eine Barriere (siehe Regionalplan Mittelthüringen – Raumnutzungskarte).

Zu 5) In Kapitel 4 der SUP (Analyse der Wirkfaktoren) wird unter den Punkten 4.2.6.1.3, 4.2.6.2.3, 4.2.6.3.3 und 4.2.6.4.3 herausgearbeitet, dass durch den Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen und Höchstspannungserdkabeln bleibende und sichtbare Schneisen in Wäldern entstehen. Sie bedeuten zweifelsohne eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dementsprechend wird in Tabelle 12 auf Seite 71 der SUP auch dargestellt, dass Trassen (inklusive Schneisen) durch Veränderung der Vegetation durch Höhenbeschränkung (Freileitungen) und Verhinderung tief wurzelnder Pflanzen (Erdkabel), in großem Umfang relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben.

Dennoch wird Wald nicht als Kriterium für die Umweltprüfung herangezogen. Das ist, zumindest bei Wäldern ab einer bestimmten Mindestflächengröße, nicht nachvollziehbar.

Zu 6) Für planfestgestellte Vorhaben wurde bereits Baurecht geschaffen. Sie dürfen daher als „Bestand“ betrachtet werden.

In den Karten sind beispielsweise nicht dargestellt: Die planfestgestellte Bundesautobahn A 71 zwischen Erfurt und der A 38 sowie die 380kV-Südwestkuppelleitung zwischen Lauchstädt und Redwitz.

gez. H e r t w i g

Vorsitzender des Planungsschusses